

## RzF - 2 - zu § 33 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 10.11.1967 - 167 VII 65

### Leitsätze

---

- 1.** Die Mitwirkung nur eines auswärtigen Schätzers bei der Wertermittlung ist nicht zu beanstanden.
  
- 2.** Im übrigen werden etwaige Verfahrensfehler der Schätzung mit der Übernahme der Schätzungsergebnisse durch den Spruchausschuß geheilt.

### Anmerkung

---

Vgl. Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes in Bayern - AGFlurbG - vom 11.8.1954 (BayBS IV S.365).